

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2020

Nr. 2020/1885

KR.Nr. K 0219/2020 (BJD)

Kleine Anfrage Markus Dietschi (FDP.Die Liberalen, Selzach): Bau neues Bürgerspital - Transparenz gegenüber dem Steuerzahler Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Neubau Bürgerspital Solothurn war bereits während der Bauphase überschattet durch grössere Schäden. Nun müssen sogar alle Parkettböden vollständig ersetzt werden. Der Bezug des Neubaus verzögert sich somit massiv. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in Bezug auf den Neubau Bürgerspital zu beantworten:

1. Welche Mehrkosten und Probleme entstehen durch die mehrfache Verzögerung der Inbetriebnahme vom neuen Spital?
2. Welche Vergabekriterien wurden im Bereich Parkettboden angewendet und wie war deren Gewichtung?
3. Wer überwachte den Bodenaufbau und das Verlegen des Parketts?
4. Wer ist für diese Schäden verantwortlich?
5. Wurden nach dem Parkettschaden Alternativlösungen evaluiert? Wenn nein, wieso nicht?
6. Wie lauten die Garantiebestimmungen in Bezug auf das Parkett und für welche Dauer sind diese ausgelegt?
7. Welche Lehren werden aus den erfolgten Schäden gezogen?
8. Was kosten schlussendlich die entstandenen Schäden den Steuerzahler?

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/992 vom 13. Juni 2017 haben wir die Kleine Anfrage Doris Häfliger (Grüne, Solothurn) "Parkett im neuen Spital - Goldstandard oder heute usus?" ausführlich beantwortet. Alle acht Fragen standen im Zusammenhang mit den Bodenbelägen im Neubau Bürgerspital Haus 1. Im Vorfeld haben die Verantwortlichen des Neubaus die Thematik der

Bodenbeläge ausführlich in betrieblicher, hygienischer und atmosphärischer Hinsicht besprochen. Die Baukommission, in der auch Ärzte, Pflegende und Betriebsverantwortliche Einsitz nehmen, hat sich in der Folge einstimmig für Parkett in den Patientenzimmern ausgesprochen. Der vorliegende Schadenfall hat weder mit der Materialwahl, der Materialqualität noch mit den Verlegearbeiten etwas zu tun, sondern ist, aufgrund der Expertisen, auf einen unsachgemässen Ausführungsprozess zurückzuführen. Dazu liegen verschiedene Expertengutachten vor.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Mehrkosten und Probleme entstehen durch die mehrfache Verzögerung der Inbetriebnahme vom neuen Spital?

Betrieblich liegen keine Probleme vor, da mit der aktuellen Spitalinfrastruktur die medizinische Versorgung der Bevölkerung weiterhin sichergestellt werden kann. Nach dem heutigen Wissensstand kann der Verpflichtungskredit eingehalten werden. Die Solothurner Spitäler AG hat gegenüber ihrem Budget für das Jahr 2020 deutliche Mehrkosten und Mindererträge zu verzeichnen. Sie ist der Ansicht, dass diese teilweise im Zusammenhang mit der Verzögerung der Inbetriebnahme stehen, welche ursprünglich für Juni 2020 geplant war.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Vergabekriterien wurden im Bereich Parkettboden angewendet und wie war deren Gewichtung?

Der Ausschreibung für die Parkettböden lagen die wirtschaftliche und die fachliche Leistungsfähigkeit als Eignungskriterien zugrunde. Als Zuschlagskriterien waren der Preis (75 Pkt.), die organisatorische Leistungsfähigkeit (15 Pkt.), die Qualität (8 Pkt.) und die Lehrlingsausbildung (2 Pkt.) publiziert.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wer überwachte den Bodenaufbau und das Verlegen des Parketts?

Die Unternehmer sind verantwortlich für die einwandfreie Qualität der Arbeiten. Die Bauleitung obliegt gemäss Vertrag dem Generalplaner.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wer ist für diese Schäden verantwortlich?

Diese Frage lässt sich zurzeit nicht eindeutig beantworten. Unseres Erachtens sind sowohl beim Verarbeiten des Unterlagsbodens, wie auch beim Verlegen des Parketts, Fehler aufgetreten. Beide Unternehmungen sind sehr erfahren und verfügen über ausgezeichnete Referenzen.

Die Hohlraumuntersuchungen (ISP - Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkettindustrie, B. Lysser) haben ergeben, dass bei 129 von 155 Patientenzimmern Hohlstellen (kleinere und grössere Bereiche) vorhanden sind.

Es liegen verschiedene Expertengutachten vor. Bezüglich des Unterlagsbodens liegt zusammenfassend folgende Beurteilung seitens der Expertin (Fa. Tecnotest AG, Bericht vom 3. Juli 2020) vor: "Die teilweise geringe Oberflächenfestigkeit des Estrichmörtels (Unterlagsboden) dürfe primär auf die Anhäufung von Kleinstporen unmittelbar unter der Oberfläche des Estrichmörtels zurückzuführen sein. Auch die bereichsweise leicht erhöhte Kapillarporosität hat dazu bei-

getragen, dass die Oberflächenfestigkeit des Mörtels reduziert wird. Die sehr zahlreichen im Estrichmörtel enthaltenen Luftporen entweichen beim "Schwabbeln" des frisch gegossenen Mörtels über die Oberfläche. Abhängig von der Konsistenz des frischen Mörtels werden die Poren schneller oder weniger schnell nach oben bewegt und entlüftet. Sie können sich sodann auch unterhalb der Oberfläche ansammeln und "Ketten" parallel zur Oberfläche bilden. Die sich unmittelbar unter der Oberfläche bildenden Porenketten schwächen den Estrichmörtel so stark, dass die Oberflächenzugfestigkeit nicht ausreicht, die Spannungen durch die Verformungen des Parketts aufzunehmen."

Bezüglich Parkett liegt zusammenfassend folgende Beurteilung seitens der Expertin (Fa. MBJ, Kirchberg, Situationsbericht vom 23. Juli 2020) vor: "Das Parkett ist mit Ausnahme vereinzelter verarbeitungstechnisch begründeter Mängel (z. B. Leimnassbruch) sauber auf die Unterschicht (Fliessestrich/Unterlagsboden) verlegt worden."

Unseres Erachtens lässt sich die Frage nach dem Verschulden nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens allseits akzeptiert beantworten. Solche Verfahren können sich als äusserst aufwändig und zeitraubend erweisen. Dem Hochbauamt liegt deshalb viel daran, mit den beteiligten Unternehmen und deren Versicherungen eine Lösung auf dem Vergleichsweg zu finden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wurden nach dem Parkettschaden Alternativlösungen evaluiert? Wenn nein, wieso nicht?

Nein, das war nicht nötig. Die vorliegende unbefriedigende Situation ist nicht der Materialwahl des Bodenbelages geschuldet. Nach einer aufwändigen Evaluation möglicher Bodenbeläge hat sich die Baukommission im Jahr 2017 für Parkett entschieden. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Antwort auf die Kleine Anfrage Doris Häfliger (Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/992 vom 13. Juni 2017).

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie lauten die Garantieb Bestimmungen in Bezug auf das Parkett und für welche Dauer sind diese ausgelegt?

Die Verjährungsfrist bei Werkmängel beträgt gemäss Obligationenrecht (OR; SR 220) 5 Jahre. Diese sind identisch mit den allgemeinen Vertragsbedingungen des Hochbauamtes bzw. mit der SIA Norm 118 Art. 172.

Die Lebensdauer des Parketts hängt von der Nutzung, der Qualität und der Dicke des Parketts bzw. des Nutzholzes ab. Im Zusammenhang mit der Schadensliquidierung wird das Hochbauamt in den Gesprächen versuchen, eine Garantiefrist von 10 Jahren auszuhandeln.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Lehren werden aus den erfolgten Schäden gezogen?

Wir werden prüfen, ob die bereits vorhandenen Qualitätskontrollen noch verbessert werden können.

3.2.8 Zu Frage 8:

Was kosten schlussendlich die entstandenen Schäden den Steuerzahler?

Diese Frage kann erst nach Abschluss der Schadensliquidation beantwortet werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Hochbauamt
Departement des Innern
Mitglieder der Baukommission BSS (elektronischer Versand durch das Hochbauamt)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat